

Strukturausgleich nach § 12 TVÜ- Länder

Rundschreiben des SMF vom 25. Juli 2008, Az. 16-P2100-15/171-28975

Urteil des BAG vom 18. Oktober 2012, Az. 6 AZR 261/11

Urteil des BAG vom 26. Juli 2012, Az. 6 AZR 701/10

Urteil des BAG vom 14. April 2011, Az. 6 AZR 726/09

In vorbezeichneter Angelegenheit werden für den Bereich der Tarifbeschäftigten des Freistaates Sachsen in Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) allgemeine Konsequenzen aus den vorbenannten Urteilen des BAG zum Strukturausgleich gezogen. Die entsprechend überarbeiteten Durchführungshinweise des SMF zu § 12 TVÜ-Länder werden anliegend übersendet; das Bezugsrundschreiben vom 25. Juli 2008 wird damit aufgehoben.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

1. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder bei nicht originärer Eingruppierung zum 1. November 2006 – Merkmal „Aufstieg – ohne“ – Konsequenzen aus dem Urteil des BAG vom 18. Oktober 2012, Az. 6 AZR 261/11

1.1. Sachstand:

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder erhalten aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O übergeleitete Beschäftigte zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 3 zum TVÜ-Länder aufgeführten Fällen.

Nach bisheriger TdL-weiter Verfahrensweise wurde das in Anlage 3 zum TVÜ-Länder aufgeführte Merkmal „ohne“ in Spalte 3 „Aufstieg“ dergestalt ausgelegt, dass nur diejenigen Beschäftigten erfasst sind, deren originäre Eingruppierung (Vergütungs- und Fallgruppe), aus der zum 1. November 2006 die Überleitung in den TV-L erfolgt ist, gemäß Anlage 1a zum BAT/BAT-O keinen Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg aufweist.

Das BAG entschied mit o. b. Urteil vom 18. Oktober 2012, dass es ausreicht, wenn nach einem im Zeitpunkt der Überleitung bereits vollzogenen Aufstieg lediglich kein weiterer Aufstieg möglich gewesen ist.

Dieses Urteil findet bei der Gewährung des Strukturausgleiches nach § 12 TVÜ-Länder allgemeine Berücksichtigung: Wegen des in Anlage 3 zum TVÜ-Länder aufgeführten Merkmals „ohne“ in Spalte 3 „Aufstieg“ sind folgende Beschäftigtengruppen grundsätzlich anspruchsberechtigt, sofern auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen vorliegen:

- Beschäftigte, die bei Inkrafttreten des TVÜ-Länder zum 1. November 2006 originär in einer der in Spalte 2 bezeichneten Vergütungsgruppen eingruppiert waren, die aber keinen Aufstieg zuließ (wie bisher),
- Beschäftigte, die bei Inkrafttreten des TVÜ-Länder zum 1. November 2006 im Wege des Aufstiegs in einer der in Spalte 2 bezeichneten Vergütungsgruppe eingruppiert waren, die aber keinen weiteren Aufstieg zuließ (Konsequenz aus o. b. Urteil des BAG).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vom o. b. BAG-Urteil solche Beschäftigten nicht erfasst sind, für die nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 TVÜ-Länder eine Höhergruppierung in Frage gekommen wäre.

Bei der Prüfung des Anspruchs werden etwaige Anrechnungs- oder Wegfalltatbestände berücksichtigt, die nach TVÜ-Länder für den Strukturausgleich gelten (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder, § 12 Abs. 5 TVÜ-Länder).

Für den Bereich der Lehrkräfte mit Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR ist die Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Länder zu beachten. Von dieser Regelung erfassten Lehrkräften steht ein etwaiger Strukturausgleich nach Satz 5 der Protokollerklärung frühestens ab 1. März 2009 zu. Diese Regelung geht als *lex specialis* einem aus der Rechtsprechung des BAG zu folgernden vor diesem Zeitpunkt entstandenen Anspruch auf Strukturausgleich vor und schließt diesen insoweit aus.

1.2. Verfahren:

Seitens des Landesamtes für Steuern und Finanzen erfolgt keine Überprüfung aller Beschäftigten von Amts wegen, ob und inwieweit aufgrund der o. b. Rechtsprechung des BAG ein Strukturausgleich zu gewähren ist.

Die Beschäftigten müssen daher grundsätzlich ihren Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleiches gem. § 37 Abs. 1 TV-L (ggf. erneut) geltend machen. Eine etwaige Nachzahlung erfolgt unter Beachtung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist. Eine frühere Geltendmachung hat - soweit keine Verjährung eingetreten ist - anspruchswahrende Wirkung.

Gegenüber Beschäftigten, die Ansprüche auf Strukturausgleich aus dem Jahr 2009 wirksam geltend gemacht haben, verzichtet der Freistaat Sachsen auf die Einrede der Verjährung.

Bei der Prüfung eines Anspruchs nach o. b. Rechtsprechung ist der Eingruppierungsverlauf des betreffenden Beschäftigten nachzuvollziehen. Hierzu wird die Bezügestelle ggf. mit der zuständigen Personal verwaltenden Dienststelle Kontakt aufnehmen.

2. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder und vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit - Konsequenzen aus dem Urteil des BAG vom 26. Juli 2012, Az. 6 AZR 701/10

2.1. Sachstand:

In § 12 Abs. 5 Satz 1 TVÜ-Länder ist geregelt, dass bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet wird.

Nach bisheriger TdL-weiter Verfahrensweise wurde diese Regelung dahingehend ausgelegt, dass auch in den Fällen der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit die Zulage des § 14 TV-L auf den Strukturausgleich anzurechnen ist.

Das BAG entschied mit o. b. Urteil vom 26. Juli 2012, dass diese Anrechnung nicht erfolgen darf. Im Falle der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist der Strukturausgleich in unverminderter Höhe fortzuzahlen.

Dieses Urteil findet bei der Gewährung des Strukturausgleiches nach § 12 TVÜ-Länder allgemeine Berücksichtigung.

Der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit stehen folgende Fallgestaltungen gleich, in denen ebenfalls keine Anrechnung auf den Strukturausgleich erfolgt:

- Zulagen nach § 31 TV-L und nach § 32 TV-L,
- außertarifliche Zulagen, die in entsprechender Anwendung des § 14 TV-L wegen vorübergehender höherwertiger Tätigkeit gewährt werden,
- Amtszulagen, die nach Abschnitt A Ziffer 3 der Lehrer-Richtlinien-O der TdL an tarifbeschäftigte Schulleiter/stellv. Schulleiter gewährt werden.

2.2. Verfahren:

Für Beschäftigte, für die aktuell nach der bisherigen Verfahrensweise eine Anrechnung erfolgt, wurde die Zahlung durch das Landesamt für Steuern und Finanzen von Amts wegen überprüft und bei Anspruch eine Nachzahlung veranlasst. In den übrigen Fällen müssen die Beschäftigten grundsätzlich ihren Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleiches gem. § 37 Abs. 1 TV-L erneut geltend machen.

Eine etwaige Nachzahlung erfolgt unter Beachtung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist. Eine frühere Geltendmachung hat - soweit keine Verjährung eingetreten ist - anspruchswahrende Wirkung.

3. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder und Herabgruppierung - Konsequenzen aus dem o. b. Urteil des BAG vom 14. April 2011, Az. 6 AZR 726/09

3.1. Sachstand:

Nach bisheriger TdL-weiter Verfahrensweise entfiel der Strukturausgleich im Falle einer Herabgruppierung.

Das BAG entschied mit o. b. Urteil vom 14. April 2011 zum TVÜ-Bund, dass eine Herabgruppierung nach dem Inkrafttreten des TVÜ-Bund keine Auswirkung auf den Anspruch auf Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund hat, da - im Bereich des Bundes - die Vergütungsgruppe zum Stichtag 1. Oktober 2005 maßgeblich ist.

Dieses Urteil findet bei der Gewährung des Strukturausgleiches nach § 12 TVÜ-Länder allgemeine Berücksichtigung. Eine Herabgruppierung nach dem 31. Oktober 2006 lässt den Anspruch auf Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder unberührt. Dies gilt allerdings nicht für korrigierende Rückgruppierungen.

3.2. Verfahren

Die Beschäftigten müssen ihren Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleiches gem. § 37 Abs. 1 TV-L (ggf. erneut) geltend machen. Eine etwaige Nachzahlung erfolgt unter Beachtung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist. Eine frühere Geltendmachung hat - soweit keine Verjährung eingetreten ist - anspruchswahrende Wirkung.

Die Personal verwaltenden Dienststellen werden gebeten, die Beschäftigten über die vorstehenden Verfahrensweisen in geeigneter Weise zu informieren.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.



Sibylle Ferkau-Permesang
Abteilungsleiterin

Anlage: - 1 -